



Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V.

Potsdamer Str. 68, 10785 Berlin, Tel. (030) 2655 0864, Fax (030) 2655 1263, e-mail: bln_berlin@t-online.de

Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. ● Potsdamer Str. 68 ● 10785 Berlin

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
Stadt- und Freiraumplanung
Stadtgrün - I C 213 –z.H. Herrn Henning Schahin
Am Köllnischen Park 3 - 10179 Berlin
Per E-Mail

Bearbeiter
A. Stavorinus (NABU)
A. Ratsch (NABU)
G. Gutzmann (Gartenfreunde)
K.-D. Kühnel (DGHT)
A. Loba (BUND)
M. Krauß (BUND)
H. Lohner (BUND)
M. Homann (BLN)
N. Feyh (BLN)

Unser Zeichen: B41/1607.2/HGP/10

Berlin, 05.10.2016

Betr: Handbuch gute Pflege – Pflegestandards für die Berliner Grün- und Freiflächen unter Berücksichtigung von Erholungs- und Naturschutzbelangen

hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, der NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände

Bezug: Ihre E-Mail vom 23.07.2016

Sehr geehrter Herr Schahin,

wir bedanken uns sehr herzlich für die Fristverlängerung bis Ende September. Aufgrund der Vielzahl an Bearbeitern an dieser Stellungnahme haben wir uns der Übersichtlichkeit halber dazu entschieden, die Stellungnahmen der einzelnen Bearbeiter getrennt aufzuführen.

Nach Einsichtnahme in die Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

A. Stavorinus (NABU)

Grundsätzlich sollten die einzelnen Flächen eines Parks nicht in eine einzige Kategorie eingestuft werden. Begehungen in diversen Parks unsererseits haben gezeigt, dass verschiedene Flächen nicht nur unterschiedlichen Nutzungen unterliegen, sondern auch unterschiedliche Artenzusammensetzungen aufweisen. Demzufolge muss das Pflegekonzept nach Neubestimmung des Flächentyps angepasst werden. Das kann auch Teile von Einzelflächen betreffen. So konnten seit mehreren Jahren z.B.

im Bellevuepark (Köpenick) in größeren Beständen Arten des Berliner Florenschutzes an verschiedenen und sich z.T. verändernden Standorten nachgewiesen werden (Meldung erfolgte an Stiftung Naturschutz). Jedoch verschwinden diese Arten immer an den Standorten, die intensiv gemäht werden. Demzufolge halten wir es für sinnvoll, solche Areale, auch z.B. mittig auf einer Fläche, von der Mahd auszusparen, bis diese Art ausgesamt hat.

Auf S. 95, Pkt. 2.8.3 ist der zweite Satz unvollständig.

S. 139, „Mähgut entfernen“ (extensiver Gebrauchsrasen) – auch wenn es für die „Aushagerung“ zur Artenerhöhung sinnvoll ist das Mähgut von diesen Flächen zu entfernen, halten wir es für sinnvoller, dieses in der Nähe der Fläche zu lagern und erst nach Abtrocknung, statt gleich zu entsorgen. So haben bereits vorhandene, wertvolle Arten die Möglichkeit ggf. noch auszusamen. Gleichzeitig sollte die Mahd je nach Artenzusammensetzung max. 2 – 3 x im Jahr erfolgen, statt wie in den Pflegemaßnahmen eingetragen 4 x jährlich zu 100 % (S. 142). Die erste Mahd sollte frühestens im August, statt wie vorgeschlagen bereits im Mai bzw. Juli erfolgen.

Die Mahdhinweise auf S. 152 halten wir für ausgesprochen wichtig. Dieser Punkt sollte mit in den Punkt „Mähen“ auf S. 148 / 149 eingearbeitet und nicht ans Ende des Kapitels gestellt werden. Es sollte im Punkt „Mähen“ mindestens ein Hinweis auf den Punkt 2.13.7 „Mahdhinweise“ erfolgen.

Im Bereich „Ufersäume und Gewässerränder“ (pdf-Datei S. 157) fehlen in den Beschreibungen der Ufersäume die Kopfweiden. Möglicherweise ist das kein Thema in allen Bezirken. Aber z. B. im LSG Erpetal stehen entlang des Gewässers div. Kopfweiden, die durch das Grünflächenamt gepflegt werden. Wir wünschen uns eine "versetzte" Pflege, d.h. im 1. Jahr werden die Bäume 1, 3, 5,... beschnitten und im 2. Jahr die Bäume 2, 4, 6,... Ein solcher Versatz hilft den Bienen im zeitigen Frühjahr Nahrung zu finden und der Pflegeaufwand verringert sich. Bisher wurden immer alle Bäume gleichzeitig beschnitten. Auch wenn das kein allgemeines Thema ist, so ist es doch eine Facette der Grünpflege, welche unbedingt mit aufgenommen werden muss.

Die Beschreibung der Röhrichmahd („Pflegemaßnahmen – Ufersäume ...“ S. 158 f.) ist verwirrend. Einerseits wird beschrieben, dass eine solche Mahd im Winterhalbjahr (Okt.-Feb.) den Bestand stärkt und dass andererseits, um Bestände zu begrenzen, im April / Mai (Brutsaison) gemäht werden muss. Unklar bleibt dabei, was empfohlen wird. Es muss die unbedingte Abstimmung mit dem Umwelt- und Naturschutzamt mehr hervorgehoben werden. Denn eine Mahd von Röhrich in der Brutsaison kann nur dann erfolgen, wenn keine Niststätten / kein Brutgeschehen beeinträchtigt werden. Hinzu kommt eine mögliche Beeinträchtigung von Unterwasserlebewesen bzw. Laichgebieten. Das kann nur mit einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung erfolgen und muss auch hier geklärt sein.

Die Pflegestufe für Typ 03 Ufersäume (S. 162 f.), speziell das Mähen, halten wir für diesen Biotop- / Flächentyp für zu intensiv (2 – 3 x zu 100 %). Ufersäume erfüllen, wie im Handbuch beschrieben, weit-

reichende Naturschutzfunktionen. Diesen Typ 2 – 3 x im Jahr zu mähen, kann u.E. nach daher nur im Winterhalbjahr, mosaikartig, aber nicht zu 100 % erfolgen. Mitte Juli (s. Pflegekalender, S. 163) ist allein aufgrund von Brutgeschehen zu früh. Hinzu kommt, dass es oftmals eine Überschneidung von Zuständigkeiten gibt. Denn für viele Gewässer ist die Wasserbehörde von Berlin zuständig, welche für die Freihaltung von Gewässern verantwortlich zeichnet, die ihren eigenen Pflegeplan haben. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten ist hier nicht eindeutig dargestellt. (s. auch S. 168 ff. Kapitel Gewässer). Demzufolge sollte dieser Typ nochmals detailliert oder separat geführt werden.

S. 171 - Kapitel Gewässer: „Entschlammung von Gewässern“ – Grundsätzlich muss vor Durchführung einer solchen Maßnahme geklärt werden, ob sich ggf. streng geschützte Arten in dem Gewässer aufhalten. Das trifft inzwischen auch auf Teiche in Parks zu, da sich auch dort inzwischen z.B. Biber ansiedeln (Bsp. Treptower Park). Bei Nachweis einer solchen Art darf je nach Art eine solche Maßnahme entweder gar nicht oder nur in Teilbereichen des Gewässers durchgeführt werden. Gleiches gilt für die „Gewässergrundräumung“ (S. 172 oben).

S. 171 - Kapitel Gewässer: „künstliche Wasserzufuhr mit technischen Hilfsmitteln“ – Wir halten diese Maßnahme in speziellen Situationen (z.B. zum Erhalt von besonderer Artenvielfalt), welche genau zu prüfen sind, für sinnvoll. Leider geht aus diesem Abschnitt / Kapitel nicht hervor, wer dafür zuständig ist. Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass es schwierig ist, solche Maßnahmen umzusetzen, weil es keine eindeutige Zuständigkeit bzw. Weisungsberechtigung ggü. Wasserversorgern zu geben scheint. Das muss zwingend geklärt und ggf. festgeschrieben werden.

M. Homann (BLN)

S. 168 – Kapitel 2.16.2. Funktionsprofil – In diesem Kapitel wird mit einem Stern* auf eine Definition von Ökosystemdienstleistungen verwiesen. Hier würde es sich anbieten, die Beispiele von Ökosystemdienstleistungen auf die von Gewässern zu beschränken, damit es den Leser nicht vom Thema des Kapitels abbringt.

S. 169 – Kapitel 2.16.4. Pflegeintensität – Der Satz: „Für die Gewässerpflege ist die Beweidung als Option im Hinblick auf eine langfristig kostengünstigere Pflege, geringere Schäden durch Pflegeeingriffe und naturschutzfachliche Ziele“ scheint unvollständig zu sein. Darüber hinaus sollte hier allenfalls von extensiver Beweidung die Sprache sein. Bei intensiver Beweidung sind nachteilige Auswirkungen durch starke Erosion und Zerstörung der Vegetation zu befürchten. Bei der Beweidung von Gewässerrändern, führt der Tritt von Weidetieren zu einem verstärkten Boden- und damit Nährstoffeintrag in das Gewässer, was zu einer Verschlechterung der Wasserqualität führen kann. Auch Röh-

richtbestände können durch eine Beweidung gefährdet werden und müssen möglicherweise ausgezäunt werden.

S. 170 – Kapitel 2.16.6 Pflegemaßnahmen: Biomasse entfernen – Der Satz: „ Das Entkrauten sollte abschnittsweise durchgeführt werden und 1/3 pro Gewässerabschnitt stehen gelassen werden“ ist nicht deutlich. Wird hiermit 1/3 vom Krautbestand im jeweiligen Abschnitt gemeint oder darf 1/3 der gesamten Abschnittsoberfläche mit krautigen Pflanzen bewachsen bleiben? Diese Formulierung kann bei unterschiedlicher Interpretation zu verschiedenen Resultaten führen.

M. Krauß (BUND)

2.16.5. Pflegeziele – Bei allen Maßnahmen sind artenschutzrechtliche Vorgaben zu beachten: Biber, Fischotter usw.

2.16.6 Pflegemaßnahmen – Biomasse entfernen – durch die in diesem Abschnitt erwähnte Schilfmahd im Winter wird der gesamte Schilfbestand vernichtet.

2.16.6 Pflegemaßnahmen – Beseitigung von Abflusshindernissen - Achtung: Biberdämme sind Abflusshindernisse, dürfen aber nicht ohne weiteres entfernt werden. Hier sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Umgefallene Bäume oder Totholz in Kleinseen und Seen haben eine hohe Bedeutung als Fischunterstand etc. und sollten nur in Ausnahmefällen beräumt werden.

2.16.6 Pflegemaßnahmen – Wassergütebestimmung – Hier stellt sich die Frage, wer den ökologischen Zustand regelmäßig ermitteln soll. Die Aussage erscheint praxisfremd.

2.16.6 Pflegemaßnahmen – künstliche Wasserzufuhr mit technischen Hilfsmitteln – Es ist normal, dass kleine Teiche, Sölle oder Tümpel in besonders trockenen Jahren auch austrocknen. Pflanzen und Tiere sind meist daran angepasst. Bei falschem Fischbesatz (meist durch Angler) kann das zu Problemen führen, das sollte man aber in Kauf nehmen. Daher wird diese Maßnahme aus unserer Sicht nicht als notwendig erachtet.

H. Lohner (BUND)

Zur Gewässerpflege hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Abteilung Wasserwirtschaft – VIII E 2 - Herr Rehfeld-Klein, sehr schöne Leitbilder und Konzepte entwickelt, die mit einbezogen werden sollten. Außerdem fehlen uns Hinweise darauf, dass das Handbuch auch einen Beitrag zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie sein soll. Des Weiteren gibt es die folgenden Anmerkungen:

1.1 – Gute Pflege im urbanen Kontext Berlins – „...Wege in der Dämmerung beleuchtet werden,...“ sollte durch „(Wege in) Parks sollten nicht beleuchtet werden, nur wo aus lokalen Gegebenheiten heraus unbedingt notwendig“ ersetzt werden.

2.2.6 – Fällungen, Stubben fräsen und Nachpflanzungen – (S. 49) hier bitte auch Hochstubben erwähnen: An bestimmten Standorten können Stubben, **auch Hochstubben**, aus ökologischen Gründen belassen werden.

2.2.7 – Besonderer Artenschutz– (S. 51): Hier sollte „die Lagerung von gefällten Bäumen und zwar insbesondere alten Bäumen, in den Parks als Totholzreservoir“ als wichtiger Aspekt für den Artenschutz aufgeführt werden.

2.6.6 – Gehölze entfernen – (S. 78) Hier wird lediglich der lateinische Name *Rhus typhina* verwendet allerdings sind unserer Meinung nach Deutsche Pflanzennamen für die Mitarbeiter vor Ort besser geeignet und sollten im ganzen Text so angewendet werden. Den lateinischen Namen könnte man in Klammern hinzufügen.

2.7.6 – Stockschnitt – (S. 88) hier sollte unbedingt eine Strauchartenliste aufgeführt werden für welche diese Pflegemaßnahme geeignet ist.

2.8.6 – Winterschnitt – (S. 97) Der Winterschnitt Ende Februar ist etwas spät, da einige Arten klimawandelbedingt mit der Brutvorbereitung zunehmend früher anfangen.

2.11.7 – Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln – (S. 131) Hier sollte man Beispiele benennen, wo der Einsatz von PSM überhaupt erfolgen könnte. Wir plädieren allerdings dafür den Einsatz von Pestiziden in öffentlichen Anlagen komplett zu streichen.

2.12.5 –Pflegeziele – (S. 136) Der Satz „ Im Gesamteindruck soll permanent eine gleichmäßige oder dichte Grasnarbe vorherrschen“ sollte abgemildert oder gestrichen werden. Gerade oder fast ausschließlich an den Fehlstellen keimen Blumen ect.

2.12.5 – Pflegeziele – (S.136 u/137) Die Fläche frei von Nutzungsspuren halten, ist ein unrealistisches Ziel, sollte also gestrichen werden.

2.12.6 – Mähen – (S.137) Die erste Frühjahrsmahd sollte nicht ab Mitte Mai sondern später durchgeführt werden, jeweils auf die Blühaspekte vor Ort abgestimmt sein, und dadurch Samenausbildung und -aussaat ermöglichen.

2.12.6 – Düngung – (S. 140) Düngung im August ist zu spät.

A. Ratsch (NABU)

1. Allgemeine Aspekte

1.1. Zum Begriff der Pflege

Das Wort Pflege scheint als Begriff geläufig zu sein. Wir verstehen darunter die Rückführung von etwas aus seinem Ist-Zustand in seinen Soll-Zustand – einen möglichst guten Zustand. Pflege ist daher ein Mittel zum Zweck zur Wiederherstellung eines subjektiv, möglichst aber objektiv guten Zustandes.

Gute Pflege würde aus unserer Sicht vorliegen, wenn diese Rückführung effektiv und effizient erfolgt. Jedoch ist der Soll-Zustand ein hoch komplexes Gebilde (Ökosystem: Biosphäre), mit einem Zusammenhang und einer Wechselwirkung seiner Teile (z.B. Biotope). Die Biosphäre muss daher ganzheitlich wahrgenommen und behandelt werden.

1.2. „Handbuch der guten ganzheitlichen Pflege“

Wir möchten daher anregen, nicht nur ein „Handbuch der guten Pflege“, sondern ein „Handbuch der guten ganzheitlichen Pflege“ zu erstellen. Wir verstehen darunter die Rückführung des Zustandes letztlich des ganzen Ökosystems (Biosphäre: Natur einschließlich der Art Mensch) in einen nachhaltig entwicklungsfähigen Zustand. Das bedeutet bei der Behandlung der Teile des Ökosystems (z.B. Biotope) zunächst „global zu denken“, bevor „lokal gehandelt“ wird. Das bedeutet letztlich zunächst die Landschaftsstruktur zu erfassen und zu bewerten und dies dann auch immer wieder zu tun (Monitoring) und diese Struktur bei Bedarf in einen guten Zustand zurück zu führen (gute Pflege des guten Zustandes). Dabei hängen gute Pflege und guter Zustand zusammen.

Ist z. B. der fossil angetriebene Autoverkehr in der Nachbarschaft zu einem nährstoffärmeren Ökosystem intensiv und sind damit seine Immissionen in dieses Ökosystem hoch, so wird der Pflegeaufwand für dieses Ökosystem höher und er hat schädliche Nebenwirkungen auf das Ökosystem (keine gute Pflege), womit der gute Zustand dieses Systems auch nicht erreicht wird (kein guter Zustand). Man erreicht mit der Pflege dann eventuell einen Nährstoffentzug aber zum Preis der Beeinträchtigung der Artenvielfalt. Wer Artenvielfalt erleben will, setzt sich eventuell ins Auto, um im Nebeneffekt auch woanders Ökosysteme zu beeinträchtigen.

In einem offenen System, wie dem Ökosystem, ist es grundlegender Bestandteil der guten Pflege, zunächst das Einzugsgebiet eines Pflegeobjektes zu sanieren (Pflege des guten Zustandes des Einzugsgebietes; Sanierungspflege) bevor man das eigentliche Pflegeobjekt durch die Pflege restauriert (Restaurierungspflege). Letztlich gehört zur guten ganzheitlichen Pflege auch die Rückkehr zu einem verbrauchsarmen Energie- und Stoffwechsel (vgl. Natur, Stoffkreislauf, nachhaltige Entwicklungsfähigkeit).

1.3. Gute Pflege und Schutzgüter

Das höchste Schutzgut des Menschen ist er selbst. Er bildet jedoch eine Einheit mit der globalen ökosystemischen Umwelt. Deren sensibelste Bestandteile sind die Tiere und Pflanzen in ihrer Vielfalt (Biologische Vielfalt). Diese Vielfalt ist ein Anzeiger (Bioindikator) für den guten Zustand des Ökosystems und dessen gute Pflege. Im Handbuch der guten ganzheitlichen Pflege sollte systematisch herausgearbeitet werden, wie die biologische Vielfalt anhand repräsentativer Artengruppen bei allen Biotoptypen optimal gefördert werden kann. Dabei müssen auch die Wechselwirkungen zwischen benachbarten Ökosystemen beachtet werden, denn nicht wenige Arten haben Ökosysteme übergreifende Lebensraumsprüche oder Immissionen aus benachbarten Ökosystemen beeinflussen die Lebensstätten von Arten. Sonst sitzt beispielsweise ein Eulenfalter am Tage auf einer beleuchteten Tunneltreppe in einer Steinwüste mit benachbartem „Zierrasen“ ohne Blüten.

1.4. Zur Vollständigkeit der Pflegeobjekte

Zu den „Grün- und Freiflächen“ zählen auch gesetzlich geschützte und andere, im weitesten Sinne naturschutzfachlich wertvolle Biotope, die teilweise außerhalb von Schutzgebieten liegen können und die in dem vorliegenden Handbuch-Entwurf bisher nicht behandelt werden.

1.4.1. Weitere Biotoptypen

Zu letzteren zählen z. B. Sand- und Kiessand-Standorte (u. a. Dünen, Gruben, ruderalere Pionierstandorte, Halbtrockenrasen), z.B. mit bedeutenden Resten der Mager- und Trockenrasen bzw. mit zahlreichen Blütenpflanzenarten die aus Gründen des Artenschutzes der Erhaltungs- und/oder Entwicklungspflege bedürfen sowie Ackerflächen.

Landwirtschaftliche Extensivierung

Bei letzteren kann als Pflegemaßnahme eine Nutzungsänderung hin zum Öko-Ackerbau oder gar zu Extensiv-Dauergrünland aus Gründen des Naturschutzes im umfassenden Sinne vorteilhaft sein (Beispiel siehe unten unter „Zu Funktionsprofil“). Letztlich wären in dem „Handbuch Gute Pflege“ auch die Standards der pfleglichen Nutzung in Form des ökologischen Landbaus zu beschreiben.

Gesetzlich geschützte Biotoptypen

Zu den in diesem Handbuch-Entwurf nicht behandelten gesetzlich geschützten Biotopen zählen Sand-Magerrasen (*Corynephorum canescentis*), offene Binnendünen, Trockene Sandheiden (*Calluna-Heide*, wie z.B. im Bereich des Flughafens Tegel), Quellbereiche, Sümpfe, Nasswiesen, Bruch-, Sumpf- und Auenwälder sowie Moore.

Moore

Zu den Mooren gehören bodenkundlich auch Flächen, die nicht mehr zu den gesetzlich geschützten Biotopen gehören, die aber aus Gründen des Arten-, Klima-, Wasser- und Bodenschutzes (Archivböden) der Wiedervernässung und anderer Behandlungen bedürfen.

Archivböden

Mit den Mooren verwandte weitere naturschutzfachlich bedeutsame Flächen sind solche mit hydro-morphen Archivböden, die keine Moore mehr sind oder die noch keine werden konnten, wie mächtige limnische Kalkmudde-Ablagerungen in Fließtälern. Sie können ähnlich den Mooren eine hohe Bedeutung für den Arten-, Klima-, Wasser- und Bodenschutz aufweisen. Im Falle einer unzureichenden Nässe bedürfen auch diese Böden der Wiedervernässung.

Wasserhaushalt

Die Sicherung des Wasserhaushaltes ist im urbanen Zusammenhang, nicht zuletzt auch in der wachsenden Stadt und wegen des Klimawandels eine immer wichtiger werdende und anspruchsvollere Pflegeaufgabe (siehe auch unten unter „1.1.2 Berücksichtigung der Landschaftspflege“).

Pionierstandorte

Bei den genannten Sand-Trockenbiotopen spielen das Entkusseln und das Abplaggen sowie eine sehr extensive Beweidung als Pflegemaßnahmen eine gewisse Rolle.

1.4.2. Berücksichtigung der Landschaftspflege

Weiterhin sollte das Querschnittsthema Landschaftspflege (vgl. Biotoppflege) behandelt werden.

Die Landschaftspflege dient erstrangig dem Erhalt der Vielfalt der Ökosystemtypen, der Sicherung der biologischen Vielfalt allgemein und der Sicherung eines dafür günstigen Landschaftshaushaltes. Bei Letzterem spielt der Aspekt der naturhaushalterischen Vernetzung benachbarter Ökosysteme über Stoff-, Energie- und Informationsströme, in welche auch die Arten eingebunden sind, eine grundlegende Rolle. Die Landschaftspflege ist daher nicht identisch mit der Summe der Pflege der Einzelbiotope. Sie orientiert sich an den Bedürfnissen der sensibelsten Elemente der biologischen Vielfalt, der Landschaft.

Eine zentrale Rolle bei der Landschaftspflege spielt die ganzheitliche Bodenpflege im Rahmen der Gewässereinzugsgebiete. Hierbei hat die Sanierung der Gewässereinzugsgebiete Vorrang vor der direkten Restaurierung der Gewässer. Sie ist ein Bestandteil der Umwelthygiene zur Vorbeugung schädlicher Wirkungen und sie beinhaltet Maßnahmen der Vermeidung bzw. Rückhaltung von Faktoren in schädlichen Konzentrationen. Würde die Sanierung nicht erfolgen, hätte die restaurative Gewässerpflege nur eine kurze Wirkung und ihr Aufwand wäre längerfristig recht hoch.

Gewässer-Ökosysteme und hier insbesondere ihre Lebensgemeinschaften aber auch Magerrasen und alle anderen Ökosysteme sind Indikatoren für den ökologischen Zustand ihrer Einzugsgebiete.

Zu der Landschaftspflege gehören Maßnahmen, wie insbesondere

- Gewährleistung einer günstigen zonalen Abfolge der Nutzungsmodalitäten (Nutzungsintensitäts-Catena) in Bezug auf für den Artenschutz besonders sensible Ökosystem-Typen und Lebewesen-Arten, wie Magerrasen, Moore und Gewässer (Gewährleistung ausreichender Pufferzonen)
- Extensivierung der Nutzung (die Natur schützende, nachhaltig zukunftsfähige Landschaftsnutzung, wie ökologischer Landbau; Verminderung der Stoffausträge aus intensiver genutzten Flächen)
- Artenschutzgerechtes Stoffmanagement, wie (Nähr)stoffentzug (Aushagerung ehemals magerer sowie Erhaltung magerer Böden durch Biomasse-Entzug: Mähgut-Austrag, Abplaggen) und organische Düngung an geeigneten anderen Orten (Ertragserzeugungsf lächen, wie Äckern: Humusanreicherung, u. a. auch aus Fäkalien) sowie kein Humusauftrag auf Rohböden mit einem bedeutenden Potenzial der Förderung der Biologischen Vielfalt (vgl. die strukturelle Vielfalt in Extensiv-Weideflächen; siehe auch Wassermanagement)
- Nährstoff-Kreislaufwirtschaft (u.a. Kompostierung; Mulchen, z.B. von Laub, Totholz: siehe unten; Förderung von Terra preta)
- Förderung einer günstigen Bodenstruktur (z.B. Entsiegelung für die Wiederbelebung des Bodens, geeignete Bodenbearbeitung, wie z.B. Verwendung von Maschinen mit einer geringen Druckausübung auf den Boden, minimalinvasive Bodenbearbeitung)
- Wassermanagement (Versickerung von Wasser, u.a. zur Zwischenspeicherung für die vorrangige Versorgung von Feuchtgebieten und Gewässern in der ariden Jahreszeit; neben Entsiegelung auch Schaffung künstlicher Rückhalte- und Versickerungssysteme, wie Mulden-Rigolen-Systeme, Dachbegrünung; Förderung naturnäherer Baumbestände)
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Stoffsenken (z.B. Moore, Auen) und Archivböden (z.B. durch Wiedervernässung: siehe oben; Ersatz von Nutztorf durch ökologisch günstigere Substrate)
- Senkung technischer Stoffemissionen (Umwelthygiene, wie z.B. Schaffung eines ökologisch zukunftsfähigen Verkehrswesens; siehe auch ökologische Landwirtschaft)
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung günstiger Siedlungsstrukturen (polyzentrische Stadt, Siedlung der kurzen Wege, Berücksichtigung der Einheit von Siedlung und ländlichem bzw. grünprägtem Umfeld; Förderung des Biotopverbundes)

- Entwicklung und Pflege der Umweltbewusstheit (Erhaltung und Schaffung von Naturerfahrungsräumen [NER] und ihrer Erreich- und Nutzbarkeit sowie Förderung der Bildung für nachhaltige Entwicklung [BNE])

Insgesamt ist zu beachten, dass die Vorbeugung (Prophylaxe) trotz anfänglich hoher Investitionen, langfristig kostengünstiger ist, als die Heilung (Therapie), z.B. durch eine langjährige aufwändigere Pflege.

1.5. Zu „Funktionsprofil“

Der wiederholt aufgeführte Satz: „Darüber hinaus erbringen diese Flächentypen Ökosystemdienstleistungen* für Klima, Wasser, Luft und Boden.“ sollte wie folgt formuliert werden:

„Darüber hinaus wirkt die intakte Lebensgemeinschaft (einschließlich des Menschen) der verschiedenen Flächentypen positiv auf die Ökosystemkomponenten Klima, Wasser, Luft und Boden zurück und über diese und direkt auch auf den Menschen.“

*) Der Begriff und die Anwendung der „Ökosystemdienstleistung“ sind umstritten. Zum einen leisten die Ökosysteme keine Dienste. Sie sind niemandem hörig. Ökosysteme bewirken etwas, was dem Menschen nützlich ist. Dies mag eine Leistung sein, aber keine Dienstleistung. Zum anderen ist mit diesem Wort oft der Missbrauch und damit die Schädigung von frei lebenden Lebensgemeinschaften für die Minderung übernatürlich hoher anthropogener Belastungen verbunden. Entscheidend ist, dass die Menschen zu ihrem eigenen Wohl selbst Dienste aneinander im Sinne der Umwelthygiene zur Vorbeugung des Auftretens von Faktoren in schädlicher Dosis leisten (Vermeidungs- und Minderungsleistungen).

Die positiven Wirkungen können auf im Eigentum des Landes (Fachvermögen des Bezirkes: LSG Barnimhang) befindlichen, konventionell ackerbaulich bewirtschafteten Flächen vermindert sein. So kann es mit dem Sickerwasserstrom zu unnatürlich hohen Nährstoffverlagerungen zum Nachteil benachbarter Ökosysteme (im konkreten Beispiel der mesotrophe Elsensee) kommen.

Die drei Funktionskomponenten „Öko“, „Äst“ und „Soz“ sind im weitesten Sinne alles ökologische Komponenten im Sinne der Definition der Ökologie. Ihr Gegenstand sind die Beziehungen der Lebewesen, einschließlich der Menschen, untereinander und zu ihrer unbelebten Umwelt. Die „Öko“ ist nur im engeren Sinne eine ökologische Funktionskomponente. Dabei bedeutet „Öko“ nicht „ökologische/naturhaushalterische Funktion“, sondern „Lebensstätten-/naturhaushalterische Funktion“.

Weiterhin können die Dominanzverhältnisse der drei Funktionskomponenten innerhalb der verschiedenen Pflege-Objekttypen (Flächentypen) unter Umständen variabel sein und somit eine subdominante „Öko“ auch dominant werden (siehe z.B. die Ausführungen zum Kapitel „Goldene Regeln“). So ist die „Öko“ bei „Anlagenbäumen“, die zugleich von Käferarten aus Anhängen der FFH-Richtlinie der EU besiedelt werden, sicherlich größer, als allgemein im Kapitel „2.2.“ für diese Bäume dargestellt. Diese

Variabilität sollte in den jeweiligen Darstellungen (siehe in den einzelnen Kapiteln) mit zum Ausdruck kommen.

1.6. Zu den „Goldenen Regeln ...“

Wenn von den Regeln gesprochen wird, so sollte auch von den Ausnahmen gesprochen werden. So „hat die Gewährleistung der Verkehrssicherheit Vorrang vor allen anderen Pflegeaspekten“. Es sollte ergänzend zu dieser Regel geschrieben werden: „Jedoch kann im Ausnahmefall der Artenschutz diesen Vorrang übernehmen.“

1.7. Kontrolle oder Monitoring

Im Unterschied zur Kontrolle hat Monitoring einen mehr systematischen Charakter. Wir denken, dass im Zusammenhang mit der guten Pflege des Öfteren ein Monitoring erforderlich ist.

2. Zu den behandelten Flächentypen

2.1. Zur Behandlung der Bäume

2.1.1. Primat des Artenschutzes

So sollten Heldbock-, Eremiten- oder Hirschkäfer-Brutbäume nur soweit abgesetzt werden, wie dies für den Schutz dieser Arten zuträglich ist.

Es sollte bei einem höheren Schnittbedarf und auch bei Anlagenbäumen auch das Auszäunen solcher und anderer artenschutzbedeutsamer Bäume zu den Maßnahmen gehören.

Nicht selten gehören gerade alte Anlagebäume zu den letzten Refugien geschützter bzw. hochgradig gefährdeter Arten. Sie sollten als Naturdenkmale geschützt werden.

Die historischen Gartengestalter hatten greise Bäume wahrscheinlich noch nicht im Blick. Die Anlagenbäume sollten aber weitgehend natürlich altern und sterben können und erst dann durch jüngere Bäume ersetzt werden (dynamisches Parkbild). Denn bei der Erstanlage des jeweiligen Gartens bzw. Parks waren neu gepflanzte Bäume auch relativ jung.

Die Bäume und Baumensembles sollten nicht nur als potenziell Menschen gefährdende Ästhetika, sondern in erster Linie, als besonders zu schützende (Teil-)Lebensstätten mit einer auch im Sterben bestehenden ästhetischen Wirkung gesehen und behandelt werden (vgl. die Bedeutung der vom Verschwinden bedrohten ähnlichen Mittelwälder sowie der Streuobstwiesen für den Artenschutz).

2.1.2. Zum „Monitoring“

Zu dem Monitoring von Bäumen sollte immer auch die Begutachtung als Lebensstätte gehören.

2.1.3. Zur Totholzbehandlung

Insgesamt sollte auch die Pflege von Merotop-Typen (Teillebensstätten-Typen), wie insbesondere von Totholz, eventuell in einem besonderen Punkt behandelt werden. Totholz ist nicht gleich Totholz. Es gibt nämlich Totholz, welches für den Artenschutz von hoher Bedeutung ist, wie das Holz der heimischen Gehölzarten, darunter insbesondere das Holz alter Eichen. Dabei kommt es auch auf die Belassung oder den Erhalt einer Vielzahl von Expositionen (stehendes sonnenexponiertes oder beschattetes Totholz, liegendes Totholz in verschiedenen Expositionen) an, um die Artenvielfalt zu sichern. Letztlich bindet Totholz auch Kohlendioxid und natürliche Wälder haben einen großen Totholzvorrat.

2.1.4. Zu „Pfleßmaßnahmen in Baumbestandsflächen“

Es sollte bei der „Verjüngung“ vorrangig auf die Naturverjüngung (z.B. auch Hähersaat) gesetzt werden. Dabei sollten aber invasive Neophyten zurückgedrängt werden.

Das manchenorts dominante Aufkommen junger Gehölze von Arten mit einer nur fakultativen Mykorrhiza und damit mit einer geringeren Anfälligkeit gegenüber für Mykorrhiza-Pilze schädlichen Immissionen, wie z.B. das Aufkommen junger Spitz-Ahorne, *Acer platanoides* zeigt, wie wichtig der Maßnahmenkomplex der Umwelthygiene (Senkung der Emissionen; Wiederherstellungspflege des guten Zustandes der Luft) für den Schutz der Biologischen Vielfalt auch in „Baumbestandsflächen“ ist.

2.1.5. Kopfweiden

Die Pflege von Kopfweiden sollte nach A. Stavorinus (siehe oben) in das Handbuch mit aufgenommen werden. Wünschenswert, weil ökologisch bedeutsam ist ein ungleichzeitiger Schnitt der Bäume, nämlich ein Schnitt nur eines jährlich wechselnden Teiles des Bäume (Rotationsprinzip). So könnten bei einer beispielsweise fünfjährigen Umtriebszeit im ersten Jahr nur der 1., 6., 11., 16., ... Baum und im nächsten Jahr der 2., 7., 12., 17., Baum und so weiter geschnitten werden, um z.B. den Bienen diese frühe Nahrungsquelle zu sichern.

Weiden (Gattung *Salix*) weisen der Literatur zufolge (Brändle und Brandl 2001) noch vor den heimischen Eichen (*Quercus*) die höchste Anzahl an Pflanzenfressenden Arthropoden-Arten auf, welche auf einzelne Gehölzgattungen spezialisiert sind.

Auch aus dieser Sicht können gleichzeitige Schnitte einer großen Zahl benachbarter Weiden große Bestandseinbrüche bei den Arthropoden-Vorkommen verursachen.

2.2. Zu „2.13. Landschaftsrassen, Wiesen und beweidete Flächen“

2.2.1. Nasswiesen und Moore

Wie eingangs bemerkt, sollten hier auch „Nasswiesen“ unter besonderer Berücksichtigung von Moorstandorten, einschließlich potenzieller oder ehemaliger Moorstandorte behandelt werden.

2.2.2. Primat des Artenschutzes

Insgesamt sollte auch bei diesem „Flächentyp“ („2.13.“) der Artenschutz möglichst im Vordergrund stehen. Die Güte des Zustandes der Lebensgemeinschaft ist auch hier der wichtigste Indikator für die nachhaltige Zukunftsfähigkeit der Nutzung. Dementsprechend sollten zu den Maßnahmen auch die Festlegung von Leit- und Zielarten und ein ökologisches Monitoring gehören. Dies ist auch für die Präzisierung der Maßnahmen, z.B. hinsichtlich der Pfliegertermine wichtig.

2.2.3. Zu „frische bis feuchte Wiesen“

Eine dreimalige Mahd frischer bis feuchter Wiesen dürfte nicht mehr „extensiv“ sein (vgl. die Varianten mit „zweimaliger“ und „einmaliger“ Mahd).

Der Konsum tierischer Produkte muss aus Gründen des direkten und indirekten Gesundheitsschutzes von Mensch und Tieren drastisch sinken, so dass extensivere Bewirtschaftungsweisen (zwei- bis einschürige Mahd; Mutterkuhhaltung) dominant werden.

Aus der Sicht des Artenschutzes sollte die Pflege an Leit- und Zielarten, nach K.-D. Kühnel auch aus der Tierwelt (siehe unten) ausgerichtet werden. Neben der Häufigkeit, den Terminen der Mahd und der Schnitthöhe spielt auch die Schnittführung eine Rolle. So sollte bei einem Vorkommen der Vogelart Wachtelkönig, *Crex crex* die Mahd von innen nach außen erfolgen, um die Tiere zu schützen.

Da in frischen bis feuchten Wiesen häufiger auch Lurche leben, sollte die Schnitthöhe höher sein und mindestens 10 bis 15 cm betragen.

Bei der „Zusammenfassung der Pflegemaßnahmen (Kapitel 2.13.7.)“ sollten Angaben zur Rubrik „Mähgut entfernen“ gemacht werden.

2.2.4. Zu „trockene bis halbtrockene Rasen und Wiesen“

Rotationsbrache statt Totalmahd

Zumindest bei „trockenen bis halbtrockenen Rasen und Wiesen“ sollte auf eine einschürige Totalmahd verzichtet werden. Vielmehr sollte wenigstens ein Drittel des Aufwuchses der Kernfläche über den Winter stehen gelassen werden, um Tieren, welche in der oberirdischen Vegetation überwintern ein Überleben zu ermöglichen. Die Teilfläche, welche stehen gelassen wird, sollte jährlich gewechselt werden (Rotationsbrache). Ein Stehenlassen nur von Saumflächen dürfte für den Artenschutz nicht reichen, da Säume bereits andere Biotoptypen mit anderen Artenzusammensetzungen darstellen.

Behandlung auch von Sand-Magerrasen und Heiden

Wie eingangs bereits angemerkt, sollten auch für (lückig bewachsene) Sand-Magerrasen (Sand-Pionierasen, *Corynephorum canescentis*) und für Heideflächen Empfehlungen zur guten Pflege ge-

geben werden. Eine hier wichtige Maßnahme stellt das Abplaggen dar. Zudem ist auch hier die Entfernung von Laub eine wichtige Pflegemaßnahme.

Jedoch wäre es primär wichtiger, die Ursachen des Randeffektes „Laubeintrag“ zu bekämpfen. Dazu gehören die Aufweitung der Trockenrasenfläche (Entkusseln) und die Zurückdrängung hoher Bäume am Rand des Trockenrasens. Weiterhin sollten Vorkehrungen gegen eine übermäßige Belastung der Flächen durch Hunde und andere Immittenten (z.B. Gartenabfall-Einträger), eventuell durch Holzbarrieren geschaffen werden.

2.2.5. Zu „Geeignete Geräte“ und bei „Zusammenfassung der Pflegemaßnahmen“

Unter der Rubrik „Geeignete Geräte“ sollte als Auswahlparameter auch das Vorkommen besonders zu schützender Arten hinzu gezogen werden.

Die Angabe „Mähgutsammeleinrichtungen“, sollte durch das Attribut „artenschutzgerechte“ relativiert werden.

2.2.6. Zur „Beweidung“

Vor der Neueinrichtung von Weideflächen sollten in Frage kommende Flächen auf Vorkommen schutzbedürftiger, weidesensibler Arten und Biotope geprüft werden (z.B. Bodenbrüter, wie z.B. Wachtelkönig, Zauneidechsen, Gewässer, Zielarten der Faunen- und Florenschutzes).

Sensibler Umgang mit Gewässern

Bei der „Offenhaltung von Gewässerrändern und Gewässern“ sollte beachtet werden, dass auch hier die Dosis das Gift macht und dies in Anhängigkeit von der Sensibilität des jeweiligen Gewässertyps, gemessen an typspezifischen besonders sensiblen Arten. Sensible Gewässer oder Gewässerteile, wie zumindest Teile von Röhrichten als Refugien für Tiere, sollten von der Beweidung ausgenommen werden (siehe Zahn 2014b).

Strukturierung der Weide

Innerhalb der Weideflächen sollte auf die Belassung bzw. auf die ersatzweise Förderung von Requisiten für weidesensible Arten, wie z.B. Totholzstrukturen für die Zauneidechse geachtet werden (siehe Zahn 2014a).

Zur Besatzstärke

Nach einem Autor sollte die Besatzstärke nicht in „Großvieheinheiten, GVE“, sondern in „metabolischen Großvieh-Einheiten“ gemessen werden. Letztere berücksichtigen das tierart- und -rasseabhängige spezifische Verhältnis von Körpervolumen zur Körperoberfläche. Kleinere Tiere haben wegen ihrer verhältnismäßig großen Körperoberfläche einen höheren Energie- und somit Nahrungsbedarf pro Zeiteinheit als größere Tiere. Dadurch fressen 10 Schafe, welche 50 kg wiegen mehr, als ein 500 kg

schweres Rind. Bezogen auf Schafe würde eine metabolische Großvieheinheit daher nicht 10, sondern etwa 7 Tiere bedeuten.

Monitoring

Die Folgen der Beweidung für die Vorkommen besonders weidesensibler Arten sollten in einem Monitoring erfasst und bewertet werden.

2.2.7. Zu „2.13.8. Zusammenfassung der Pflegemaßnahmen“ und „2.13.9. Zusammenfassender Pflegekalender“

Auch in diese Unterkapitel sollten die zu dem Kapitel „2.13.“ oben gemachten ergänzenden Hinweise mit eingearbeitet werden.

2.3. Zu „2.14. Säume, Ränder und Hochstauden“

2.3.1. Primat des Artenschutzes

Insgesamt sollte auch bei diesem „Flächentyp“ der Artenschutz möglichst im Vordergrund stehen. Die Güte des Zustandes der Lebensgemeinschaft ist auch hier der wichtigste Indikator für die nachhaltige Zukunftsfähigkeit der Nutzung. Dementsprechend sollten zu den Maßnahmen auch die Festlegung von Leit- und Zielarten (einschließlich Tierarten) und ein ökologisches Monitoring gehören. Dies ist auch für die Präzisierung der Maßnahmen, z. B. hinsichtlich der Pfliegertermine wichtig.

Zu „Mähen“

Auch die Säume (Gehölzränder, Wiesensäume, Ufersäume, Gewässerränder) sollten zum Schutz davon abhängiger Arten nach dem Prinzip der Rotationsbrache (Zyklen von Mahden jährlich wechselnder Teilflächen) behandelt werden.

Die in dem Entwurf des „Handbuches Gute Pflege“ angegebenen Mähhäufigkeiten erscheinen als zu intensiv. Solch eine Behandlung erscheint nur bei besonderen Pflegezielen, wie z.B. bei der Bekämpfung von Beständen invasiver neophytärer Goldruten, *Solidago canadensis* und *S. gigantea* (vorübergehend) als sinnvoll.

Zu „Brennnessel-Reinbestände“

„Brennnessel-Reinbestände“ sollten nicht quasi und pauschal bekämpft werden. Sie sind wichtige Lebensstätten, z.B. für den Sumpfrohrsänger und für spezialisierte Schmetterlingsarten. Brennnesselfluren können Ersatzlebensräume für in Auen verloren gegangene Vorkommen sein. Auf entwässerten Mooren sind sie allerdings ein Anzeiger des gestörten Naturhaushaltes. Die Wiederherstellung des Naturhaushaltes durch Wiedervernässung würde die Brennnesseln verdrängen, so dass Brennnessel-Vorkommen außerhalb dieser Standorte eine steigende Bedeutung zukäme.

2.4. Zu „2.15. Unbefestigte Flächen“

Hinweis: Vogelknöterich-Trittrassen und offensandige Stellen (Sandbadestellen) sind für den Haussperling und damit für den Erhalt seines Berliner Bestandes wichtige Requisiten.

2.5. Zu „2.16. Biotope mit Gewässercharakter“

Beachtung der Wasserrahmenrichtlinie der EU

Für alle Gewässer sollte Bestandserhebungen und Bestandsbewertungen - nicht zuletzt von Fauna und Flora - durchgeführt, Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) erstellt und umgesetzt sowie ein Monitoring des Zustandes durchgeführt werden. Für berichtspflichtige Gewässer geschieht dies bereits im Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie der EU.

Die Vorgaben dieser Richtlinie - Verschlechterungsverbot und Gebot der Verbesserung hin zum guten ökologischen Zustand bzw. Potenzial - gelten für alle Gewässer und für nicht berichtspflichtige Gewässer zumindest ethisch.

Das wichtigste Umweltqualitätsziel und auch der wichtigste Indikator für die Zielerreichung ist der gute Zustand der für den jeweiligen Gewässertyp spezifischen Lebensgemeinschaft, der nur wenig von dem jeweiligen Referenzzustand (Naturzustand) abweichen darf. Daher ist es wichtig, auch in dem „Handbuch Gute Pflege“ die Gewässertypen (vgl. Biotoptypenliste) genauer zu differenzieren.

So ist bei nährstoffsensiblen, mesotrophen Gewässern die Makrophyten-Vegetation gewässertypisch, ein Anzeiger der Ökosystemqualität und zugleich ein Stabilisator dieses Zustandes. Eingriffe in die Vegetation (Röhrichte, Submersophyten) nicht daher nicht notwendig, sondern schädlich. Bei einer Eutrophierung solcher Gewässer können fachkundige Entnahmen tierischer Biomasse (Biomanipulation: „Nahrungskettensteuerung“) Maßnahmen zur Restaurierung der Gewässer sein, insofern das Gewässereinzugsgebiet saniert wurde.

Bei anderen Standgewässer-Gewässertypen werden auch Maßnahmen, wie insbesondere die Tiefenwasserableitung (geschichtete Seen), die Entschlammung sowie Wintern und Sömmern (Teiche) empfohlen (siehe www.seenprogramm.de/fileadmin/pdf/Leitfaden_Vierte_Auflage_homepage.pdf).

„Entkrautungen“ werden dieser Quelle zufolge dagegen als weniger empfohlene Maßnahme angegeben, da die Eingriffe in das jeweilige Ökosystem groß und die Effektivität der Maßnahme eher gering sind).

Insofern solche Eingriffe dennoch erfolgen, sollten sie aber nicht in Form von Totalentnahmen erfolgen, sondern auf der Grundlage fundierter Gutachten und eines Monitorings, um Refugien für die biototypischen Arten zu erhalten. Bezogen auf Röhrichte kann der Erhaltungsbedarf recht weit gehen, da, z.B. bestimmte Vogelarten, wie der Rohrschwirl, zu Brutzeit größere Bestände von Altröhricht, darunter unter Umständen auch geknicktes Schilf, als Habitatstruktur benötigen.

Gerade unter urbanen Bedingungen sind Sanierungen der Gewässereinzugsgebiete grundlegend wichtige Pflegemaßnahmen, die in das „Handbuch Gute Pflege“ mit aufgenommen werden sollten. Hierzu zählen insbesondere die tendenzielle Renaturierung der Abflussverhältnisse (mehr Versickerung) und die Senkung der Frachten.

An besonderen Maßnahmen sollten auch die Errichtung, Pflege und Wartung von Ausstiegsmöglichkeiten und von Querungshilfen für Tiere aufgeführt werden (lateraler und longitudinaler Biotopverbund).

3. Quellen

Brändle, M. und Brandl, R. (2001): Species richness of insects and mites on trees: expanding Southwood. *Journal of Animal Ecology* 70: 491 – 504 in onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1046/j.1365-2656.2001.00506.x/pdf

Zahn, A. (2014a): Zur Habitatnutzung von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) auf einer Weide. *Zeitschrift für Feldherpetologie* 21: 25 - 34

www.seenprogramm.de/fileadmin/pdf/Leitfaden_Vierte_Auflage_homepage.pdf am 07.09.2016

Zahn, A. (2014b): Beweidung mit Rindern. – In: Burkart-Aicher, B. et al.: Online-Handbuch „Beweidung im Naturschutz“. Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL), Laufen, www.anl.bayern.de/forschung/beweidung/7_2_rinderbeweidung.htm

G. Gutzmann (Gartenfreunde)

Einleitungsteil

Zunächst, auf die Pflege welcher Berliner Grünflächen bezieht sich das Handbuch, bzw. bezieht es sich nicht? Es entsteht bei der Lektüre der Eindruck, dass es um Öffentliches Grün schlechthin geht – also auch etwa einschließlich der Gärten und Parks in der Verwaltung der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg oder des Botanischen-Garten oder die Parks, die von Grün Berlin gepflegt werden?

Auch wenn andernorts „die kommunalen Verwaltungs-, Steuerungs- und Pflegeprozesse zum Berliner Stadtgrün einschließlich der Schnittstellen zu anderen Ämtern und Aufgabenträgern untersucht werden“ (Senatsvorlage Projekt Evaluierung der Grünflächenpflege unter Berücksichtigung der Kosten, Nutzung und Qualitätsanforderungen (Projekt Evaluierung der Grünflächenpflege)), könnte man sich doch vorstellen, dass in stärkerem Maße planende, entscheidende, ausführende und überprüfende Aufgaben deutlich werden.

Wer wägt z.B. jeweils ab zwischen Sicherheitsbedürfnis und Biodiversität, wer veranlasst und evaluiert und korrigiert ggf. Maßnahmen, wer führt sie durch, wie ist die Zusammenarbeit mit privaten Firmen, was hat sich für welche Aufgaben bewährt, was weniger, wie ist die Zusammenarbeit mit Bürgern, Gruppen, Ordnungsamt, Polizei, Politik?

Eingegangen werden könnte auch auf verbreitete Schädigungen von Anpflanzungen, z.B. durch Hunde und Kaninchen - Übernutzung wurde erwähnt und deren mögliche Minimierungen.

Zu fragen wäre in Hinblick auf die Systematik, ob es nicht besser wäre, die ökologischen Gesichtspunkte direkt in die Pflegeziele und Maßnahmen einzubeziehen. So steht hier manches nicht ganz konsistent nebeneinander. Beispielsweise wird im Kapitel Stauden unter der Überschrift „Winterrückschnitt“ der Winterrückschnitt gefordert und erst später und nicht in der Tabelle aufgeführt ist unter der Überschrift „Besondere ökologische Pflegehinweise“ zu lesen, dass der Winterrückschnitt nicht an jeder Staude durchgeführt wird, „da viele Insekten trockene Stängel als Überwinterungsmöglichkeit nutzen“.

Bei der Anpassung der Mahdtermine von Wiesen und Säumen sollte auch der Fortpflanzungszyklus von Schmetterlingsvorkommen Beachtung finden, insbesondere auch bei der Mahd von Brennesselsäumen.

Die Regel, schonend mit dem Boden umzugehen, sollte dort – wo das Düngen erforderlich ist - zu einer Bevorzugung von organischen Düngern führen. Mineraldünger sowie der Einsatz von Pestiziden und Herbiziden sollten vermieden werden. Dies sollte auch an den entsprechenden Stellen in den einzelnen Kapiteln erwähnt werden.

Stadtbäume

Straßen- und Anlagebäume:

Das vielfach zu beobachtende Kappen von Kronen, von Leittrieb und Starkästen sollte vermieden werden. Es schädigt den Baum, kommt einer Verstümmelung gleich und ist ästhetisch unbefriedigend.

Rasen und Wiesen Flächentypen, Säume, Gewässer etc.

Bei den Mahdterminen für Wiesen, Hochstaudenfluren und Säumen sollte auch auf den Fortpflanzungszyklus von Schmetterlingsvorkommen geachtet werden. In Hinblick auf das Nahrungsangebot für Vögel sollte bei Säumen auch abgewogen werden, ob überhaupt oder vielleicht erst zum Frühjahr gemäht wird.

Stauden Flächentypen

Zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und Schonung des Bodenlebens sind organische Dünger zu bevorzugen.

Bei einem etwaigen Winterrückschnitt sollten auch samentragende Pflanzen für Vögel stehen gelassen werden.

In manchen Anlagen sind Staudenbeete durch Kaninchenverbiss gefährdet. Was sind hier die besten, ästhetisch vertretbaren Möglichkeiten zu Verhinderung?

Strauchartige Flächentypen

„Blüh- und Decksträucher in öffentlichen Grünflächen erfüllen in erster Linie eine ästhetische Funktion“: Die ökologische Funktion als Nahrungs-, Nist- und Aufenthaltsraum für Tiere ist u.E. gleichwertig und sollte durch Pflanzenauswahl und Pflege noch gefördert werden.

Man wünscht sich, dass beim Auslichtungs-/Verjüngungsschnitt wirklich gilt: „Der Schnitt soll so ausgeführt werden, dass die natürliche Form des Gehölzes, also sein straffer Wuchs nach oben oder seine hängende Form erhalten bleibt bzw. bald wieder erreicht werden kann. Es werden in Abhängigkeit von der jeweiligen Gehölzart etwa ein Fünftel bis ein Viertel der Gehölzmasse entfernt“. Tatsächlich beobachtet man vielfach unästhetische und den Strauch schädigende Verstümmelungen. Um das zu verhindern, könnten genauere Angaben, wie nicht geschnitten werden sollte, helfen.

Gerade junge Sträucher und Bäume sind im Winter in manchen Anlagen durch Kaninchenverbiss gefährdet. Hier sollten Schutzmaßnahmen gefordert werden.

A. Loba (BUND)

Die vorgeschlagenen Maßnahmen des Handbuch Gute Pflege sind aus FAUNISTISCHER Sicht eher (bestenfalls) befriedigend als gut - d.h. auf jeden Fall optimierbar.

Sicher ist eine Pflege unter faunistischen Gesichtspunkten nicht für alle Flächen sinnvoll - ganz gewiss aber für solche mit besonderer Bedeutung für die großen bezirklichen und berlinweiten Strategien und Ziele (Biotopverbund, Biodiv., etc.). Es wäre daher sinnvoll, die Flächen zunächst nach o.g. Gesichtspunkten zu "sortieren" und solche, für die eher eine Art differenziertere "Biotoppflege" sinnvoll wäre, künftig den UmNatÄmtern zuzuordnen. Dies selbstverständlich mit einer entsprechenden Zuordnung der Mittel für die Beauftragung und Überwachung der Pflege auf diesen Flächen. "Händische" Pflegemaßnahmen sollten in diesem Zusammenhang nicht von vornherein ausgeschlossen werden, sondern deren Effektivität (Kosten/Leistung) sollte - zunächst in begründeten Einzelfällen - geprüft werden. Für entsprechende vergleichende "Experimente" stelle ich mich gerne als temporäre Arbeitskraft zur Verfügung. Derartige Angebote von Firmen wird es erst geben, wenn es entsprechende Nachfrage / Ausschreibungen gibt.

K.-D. Kühnel (DGHT)

Von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Stadt- und Freiraumplanung, Stadtgrün ~ I C 213 wurde uns als anerkannter Naturschutzverband über die BLN die Arbeitsfassung des Berliner

Handbuchs „Gute Pflege“ zur Stellungnahme vorgelegt. Nachfolgend möchten wir uns allgemein und im Hinblick auf die *Lebensansprüche* der Amphibien und Reptilien dazu äußern.

Der Entwurf zum „Handbuch Gute Pflege - Pflegestandards für die Berliner Grün- und Freiflächen unter Berücksichtigung von Erholungs- und Naturschutzbelangen“ ist ein umfassendes Werk mit dem Anspruch, für die Pflege der Berliner Grün- und Freiflächen Qualitätsstandards darzulegen anhand des aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik. Dies betrifft sowohl öffentliches Grün wie Parkanlagen, Friedhöfe, Straßenbäume u.s.w. als auch Grünflächen, die Lebensraum sind für Tier- und Pflanzenarten, die dem Artenschutz unterliegen, der in den § 39 und § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes geregelt ist. Es werden Flächentypen und Funktionsprofile definiert. Insbesondere wird häufig die „ökologische/naturhaushalterische Funktion“ hervorgehoben.

Aus Sicht des Naturschutzes wird der Entwurf des Handbuchs dem ökologischen Anspruch, insbesondere dem Schutz der Fauna, jedoch nicht gerecht. Die „Gute Pflege“ soll zwar auch die biologische Vielfalt weitestgehend befördern, jedoch sind die ökologischen Hinweise sowohl in den Textbeiträgen als auch in den zusammenfassenden Pflegekalendern nur sehr allgemein gehalten. Die Kategorisierung der Flächentypen mag für urbane Nutzflächen oder gartenkünstlerische Aspekte sinnvoll sein, für ökologisch wertvolle, teils sensible, naturbelassene Flächen und den Naturschutz ist sie nicht förderlich. Im Gegenteil, die Natur wird in einen engen anthropologisch orientierten, urbanen Rahmen gepresst, der der Biodiversität mit seinen komplexen, ökologischen Lebensansprüchen keinen Raum lässt.

Von einem Pflegehandbuch mit einem hohen ökologischen Anspruch kann erwartet werden, dass z.B. Personen, die für die Pflege bestimmter Biotope mit schützenswerten Arten verantwortlich sind oder hier die Pflege durchführen sollen, genaue Hinweise bekommen, welche speziellen Pflegemaßnahmen von großer Bedeutung sind, um den Lebensraum der betreffenden Arten zu erhalten. Das erfordert dezidierte Kenntnisse der ökologischen Zusammenhänge und der Ansprüche jeder betreffenden Art und kann nicht mit pauschalisierten, allgemein gehaltenen Pflegeanweisungen abgehandelt werden. In dieser Hinsicht besteht für das Handbuch dringender Nachbesserungsbedarf, so dass spezielle Informationen z.B. zur Pflege eines Zauneidechsenbiotops, schnell auffindbar und detailliert dargestellt werden.

Berücksichtigung von Amphibien und Reptilien

Alle einheimischen Amphibien und Reptilien sind entweder besonders oder streng geschützt (BNatSchG). Für manche dieser Arten trägt Deutschland eine besondere Verantwortlichkeit für deren Schutz. Darüber hinaus sind einige Amphibien und Reptilien auch im Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie aufgeführt.

Auf die in Grünanlagen lebenden Amphibien und Reptilien muss deshalb im Rahmen von Pflegekonzepten und -maßnahmen Rücksicht genommen und ihr gesetzlicher Schutz beachtet werden. Dies

wurde mitunter in der Vergangenheit nicht getan beispielsweise sind Amphibien desöfteren bei Mähaktivitäten in Grünanlagen in großer Zahl getötet worden.

Die Vorgaben im Entwurf „Handbuch Gute Pflege“ sind diesbezüglich entweder unpräzise oder enthalten gar keine Informationen darüber wie Amphibienschutz in Verbindung mit einer Grünflächenpflege durchgeführt werden muss. Ein Verweis in den Pflegekalendern, dass ganzjährig der § 44 Bundesnaturschutzgesetz beachtet werden sollte, ist nicht ausreichend. Nur ein sehr allgemein gefasster Satzteil ...“Kröten nutzen im Wasser wachsende Röhrichtpflanzen als Versteck, Ruheplatz und Laichhabitat.“, geht völlig unzureichend auf die Pflegeansprüche dieser Tiergruppe in Grünanlagen ein.

Die An- und Abwanderungszeiten der einheimischen Amphibien zum und vom Laichgewässer sind artspezifisch verschieden. Des Weiteren unterscheiden sich auch die Zeitperioden, wann die Larven ihre Metamorphose abgeschlossen haben, das Gewässer verlassen und den Landlebensraum aufsuchen, mitunter sehr zwischen den Arten. Auf diese Zeitperioden muss eine Pflege des Landlebensraumes abgestimmt sein. **Dazu sind unbedingt konkrete Zeiten aufzuführen in denen keine Mahd durchgeführt werden darf!**

Neben den an die annuelle Aktivitätsperiodik anzupassenden Mahdzeiträumen, ist auch die Mahdhöhe ein wichtiger Faktor zum Schutz insbesondere von Jungtieren sowohl bei Amphibien als auch Reptilien. Eine zu niedrige Mahdhöhe gefährdet die Jungtiere, die häufig so klein sind, dass sie sehr leicht übersehen werden können. Auch hier fehlen konkrete Angaben, diese müssen ergänzt werden.

In sensiblen Lebensräumen muss auch eine geeignete Auswahl beim Einsatz von Geräten getroffen werden, da sich schwere Geräte dort ausschließen, wo die Gefahr besteht, dass die Tiere durch deren Einsatz zerquetscht werden.

Wie oben erwähnt, stellen Grünanlagen für viele Amphibienarten unterschiedlich lang genutzte Landlebensräume, insbesondere in denjenigen, in denen sich Seen, Teiche, Pfuhe und Gräben befinden. Dies kann aber auch zutreffen, wenn sich Laichgewässer außerhalb der gepflegten öffentlichen Grünanlage, wie z. B. in Kleingartenkolonien in der Nähe, befinden. Auch hier muss mit wandernden Amphibienarten gerechnet werden und es müssen die oben angegebenen Bedingungen für Mahdzeiträume gelten. Es kann also vorkommen, dass sich Laichgewässer auf privaten Grundstücken befinden und der Landlebensraum in einer öffentlichen Grünanlage. Auch dieser Punkt ist im Entwurf nicht berücksichtigt worden und muss beschrieben werden.

Ein ganz bedeutender Punkt ist die Pflege der in Grünanlagen befindlichen Gewässer (Kapitel 2.16), die in der Regel Laichgewässer und Lebensraum von Amphibien sind. Auch hier werden weitgehend allgemeine Pflegeangaben gemacht, die die speziellen Ansprüche der einzelnen Arten nicht berücksichtigen.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass es zu keinem Einsatz von Insektiziden und Herbiziden in von Amphibien besiedelten Bereichen kommen darf. Auch der Einsatz von Rindenmulch ist nicht mit dem Schutz von Amphibien vereinbar und muss im Handbuch erklärt werden.

Weiterhin fehlen im Handbuch Anweisungen zur Pflege von Vegetationsstrukturen in verschiedenen Reptilienbiotopen. Die Zauneidechse, die gerne entlang von Gehölz- und Wiesensäumen (Kapitel 2.14) zu finden ist, wird überhaupt nicht erwähnt und dementsprechend wird auch nicht erklärt, wie eine Pflege des Lebensraumes dieser streng geschützten FFH-Art zu erfolgen hat. Wie eine Flächenpflege in Hinsicht auf diese Art zu erfolgen hat, muss unbedingt ausführlich beschrieben werden, denn in dieser Hinsicht gibt es erhebliche Defizite bei der bisherigen Pflege in Berlin, beispielsweise werden zur Flächenbeweidung nur allgemeine Angaben gemacht und die Zauneidechse nicht erwähnt.

Fazit

Der Entwurf zum Handbuch "Gute Pflege" bezieht sich überwiegend auf die Pflege von Vegetationsstrukturen und Biotoptypen aus vegetationskundlicher Sicht. Die Fauna wird nur am Rande und dann mit allgemeinen Floskeln wie „Laichzeiten/Brutzeiten und Winterruhe beachten“ abgehandelt. Es sind weitreichende Nachbesserungen in verschiedenen Kapiteln nötig, damit beispielsweise Amphibien und Reptilien durch die vorgestellten Pflegemaßnahmen nicht zu Schaden kommen.

Wir bitten Sie, unsere Anregungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Schubert
Geschäftsführer

für unsere nach § 63 BNatSchG anerkannten Mitgliedsverbände:

gez. R. Altenkamp	(Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin)
gez. L. Miller	(GRÜNE LIGA, Berlin)
gez. H. Schinowsky	(Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin)
gez. C. Schwanitz	(Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin)
gez. A. Solmsdorf	(Baumschutzgemeinschaft Berlin)
gez. G. Strüven	(NaturFreunde, LV Berlin)
gez. Dr. P. Warnecke	(Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin)

und die Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde, LV Berlin, gez. K.-D. Kühnel